

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 27. Juni 2007 - Nr. 4/2007 - 4. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis**

* Beschluss-Nr.: H27-06/07	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 28-06/07	Seite 1
* Straßenreinigungsgebührensatzung	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 29-06/07	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H30-06/07	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H31-06/07	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 32-06/07	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 33-06/07	Seite 3
* Beschluss-Nr.: 34-06/07	Seite 3
* Beschluss-Nr.: H35-06/07	Seite 3
* Beschluss-Nr.: H36-06/07	Seite 3
* Beschluss-Nr.: H37-06/07	Seite 3

BEKANNTMACHUNGEN**BESCHLÜSSE - öffentlich -****Beschluss-Nr.: H 27-06/07**

Beschluss-Tag: 07.06.07

Einreicher: Bürgermeister/Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltungsamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe, Haushaltsstelle 460.940 - (Umbau und Sanierung Container/SPOX Sportplatz) Jugendhaus Miersdorf

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen genehmigt die überplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 460.940 - (Umbau und Sanierung Container/SPOX Sportplatz) Jugendhaus Miersdorf - in Höhe von 84.000,00 € gemäß anliegender Kostenschätzung. Die Deckung erfolgt aus der Rücklage.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. HA 5

Anwesend: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Beschluss-Nr.: 28-06/07

Beschluss-Tag: 20.06.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in anliegender Fassung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT 19

Anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

GEBÜHRENSATZUNG**zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Nach Maßgabe der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/ 01 S. 154) in der derzeit geltenden Fassung, des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, [Nr. 16], S. 218) in der derzeit geltenden Fassung der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.04 und des § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 20.06.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

§ 2**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen sowie die Straßenart und die sich daraus ergebende Reinigungsklasse (§ 2 Abs. 2).
- (2) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die

Reinigungsklasse 1a	1,19 € / m
Reinigungsklasse 1b	1,19 € / m.
- (3) Die entstehenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind höchstens mit 75 v.H. auf die Gebührenschuldner umzulegen.

§ 3**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Gebührenpflichtigen über.

§ 4**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf

den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen vom 15.06.2005 außer Kraft.

Kubick Zeuthen, den 20.06.07
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 21.06.07 *Kubick*
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 29-06/07
Beschluss-Tag: 24.05.07
Einreicher: Bürgermeister, Haupt- und Personalamt
Beraten im: Hauptausschuss, Sozialausschuss
Betreff: 1. Nachtrag zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007
Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den 1. Nachtrag zum Stellenplan der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2007 gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT: 19
Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In den 1. Nachtrag zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Schillerstr. 1, Zimmer 4 (Sekretariat des Bürgermeisters) Einsicht nehmen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung des 1. Nachtrags zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007 an.

Kubick Zeuthen, den 21.06.2007
Bürgermeister

B E S C H L Ü S S E - nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 30-06/07
Beschluss-Tag: 07.06.07
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Beraten im: Hauptausschuss
Betreff: Auftragsvergabe für eine Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Gestaltung und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Regenentwässerungseinrichtungen im Rahmen eines PPP-Modells
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für eine Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Gestaltung und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Regenentwässerungseinrichtungen im Rahmen eines PPP-Modells in Höhe von 81 217,50 € an die Bietergemeinschaft WestKC Westdeutsche Kommunal Consult GmbH Herzogstraße 15 40217 Düsseldorf / iwv Ingenieurgesellschaft mbH Wendentorwall 16 38100 Braunschweig.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. HA 5
Anwesend: 5
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss-Nr.: H 31-06/07
Beschluss-Tag: 07.06.07
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Beraten im: Hauptausschuss
Betreff: Außerplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 630.9653 des Vermögenshaushaltes, Straßenausbau im Rahmen eines PPP-Modells
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Haushaltsstelle 630.9653 des Vermögenshaushaltes, Straßenausbau im Rahmen eines PPP-Modells in einer Höhe von 81.217,50 €. Die Deckung erfolgt aus der Rücklage der Kämmerei.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. HA: 5
Anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /

Beschluss-Nr.: 32-06/07
Beschluss-Tag: 20.06.07
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
Beraten im: Hauptausschuss
Betreff: Auftragsvergabe zur Bauleistung eines beidseitigen gemeinsamen Geh- und Radweges mit Straßenbeleuchtung im Zuge der L 401 Ortsdurchfahrt Zeuthen, Abschnitt Fontaneallee von Fährstraße bis Ortsgrenze Wildau
Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Auftragsvergabe zur Bauleistung eines beidseitigen ge-

meinsamen Geh- und Radweges mit Straßenbeleuchtung im Zuge der L401 Ortsdurchfahrt Zeuthen, Abschnitt Fontaneallee von Fährstraße bis Ortsgrenze Wildau an das Unternehmen Tief- und Straßenbau Erhard Leyer, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg zu einem Bruttobetrag von 249.800, 87 EUR zu erteilen.

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d HA	5
Anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT:	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	2

Beschluss-Nr.: 33-06/07

Beschluss-Tag: 20.06.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück
 Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 5 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 111 mit einer Größe von 587 m². Der Kaufpreis beträgt 60.000,- EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Kaufpreishöhe nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr. H 36-06/07

Beschluss-Tag: 07.06.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Auftragsvergabe für Heizungs- und Sanitärarbeiten beim Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, Alte Poststraße 8 in Zeuthen

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma K.u.G.Sprenger, Strausberg den Auftrag für Heizungs- und Sanitärarbeiten beim Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Zeuthen in Höhe von 30 811,40 € zu erteilen .

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d HA	5
Anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Abstimmungsergebnis:

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Beschluss-Nr. 37-06/07

Beschluss-Tag: 07.06.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Änderung des Beschlusses Nr.: 52-06/06 über den Abschluss eines Kaufvertrages eines Grundstückes

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Änderung des Beschlusses 52-06/06. Der Kaufpreis beträgt 116.000,- EUR. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d. GVT	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	2

Beschluss-Nr. 34-06/07

Beschluss-Tag: 20.06.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Betreff: Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück
 Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Flur 7 Gemarkung Zeuthen, Flurstück 43 mit einer Größe von 988 m². Der Kaufpreis beträgt 75.000,- EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 300.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Anzahl d. Stimmb. Mitgl. d GVT:	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Beschluss-Nr. H 35-06/07

Beschluss-Tag: 07.06.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Betreff: Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück
 Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flurstück 315 der Flur 11, Gemarkung Miersdorf mit einer Größe von 588 m². Der Kaufpreis beträgt 45.276,- EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 300.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen beantragt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Ende des amtlichen Teils

Das Tiefbauamt informiert:

BEKANNTMACHUNG

Hiermit möchten wir bekannt geben, dass die Gemeinde Zeuthen die Straßenbeleuchtung in den Straßen Haselnußallee, Kirschenallee, Kurparkring und Rühlering erneuert und verbessert.

Die Notwendigkeit zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung ergibt aus der Spannungsumstellung der E.on edis AG und dem Zustand der vorhandenen Beleuchtungsanlage.

Seit 2001 stellt der Energieversorger sein gesamtes Mittelspannungsnetz in der Gemeinde Zeuthen von Freileitung auf erdverlegte Elektroleitungen um.

Die vorhandenen Elemente der Freileitungsanlagen werden nach der Spannungsumstellung demontiert.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung, deren Funktionsfähigkeit nur durch die Freileitung gewährleistet ist, ist damit zu erneuern und zu verbessern.

Für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung werden, gemäß Kommunalabgaben-gesetz des Land Brandenburg und der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen, Ausbau-beiträge erhoben.

Die Arbeiten werden voraussichtlich im Juni / Juli 2007 beginnen.

Urban

Tiefbauamt

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75 3 - 0
FAX-Nummer: 03 37 62/ 75 35 75

Sekretariat des Bürgermeisters 500
buergermeister@zeuthen.de Fax: 503

Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 519

Personalamt personalamt@zeuthen.de 511

Steuern steuern@zeuthen.de 521

Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523

Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525

Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 533

Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 533

Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 534

Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 545

KITA-Angelegenheiten

KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 550

KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 551

Bauamt bauamt@zeuthen.de 560

Grundstücksverwaltung horn@zeuthen.de 568

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt rpa.zeuthen@t-online.de 8 16 73
Bauhof, W.-Guthke-Str. 14 4 21 56
bauhof@zeuthen.de

Wohnungsamt, Dorfstraße 13; Fax: 4 50 06 19
Frau Broscheit 4 50 06 13 Frau Schön 4 50 06 14
wohnungsverwaltung@zeuthen.de

Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94

Grundschule am Wald 84 00 8 40 27

KITA Dorfstraße 4 7 20 00

KITA Dorfstraße 23 9 28 67

KITA H.-Heine-Straße 9 22 17

KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13

Seebad Miersdorf 7 11 53

Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-232/233

Sprechzeiten:

Montag 09.00-11.00 Uhr

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Freitag 09.00-11.00 Uhr

Standesamt 030 / 6750 2-238/239

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51
Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57
e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr

Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr

Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112
Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes
Cottbus 0355/632-0

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30.
Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Kriminalhauptmeister Wilk. Tel.: 7 19 46

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:
Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter
Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.
Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80
Wasserversorgung/Havarie 0800 / 88 070 88
Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 52 02 - 12
Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 24 19 430
0180 / 139 32 00
EDIS – Energie Nord AG 0180 / 12 13 14 0

Evangelische Kirchengemeinde

Oldenburger Str. 29 Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31
Pfarrer der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:
Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04

Pfarrer der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:
Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39
Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014
Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512
Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)
Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51

Öffnungszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr

Innungsbetrieb

ANTENNENBAU FITZ

- Einzelantennen
- Gemeinschaftsantennen
- Satellitenantennen
- Kabelfernsehen
- Premiere-World

August-Bebel-Str. 19
15732 Schulzendorf
Tel.: (03 37 62) 98 085
Fax: (03 37 62) 98 084
Funktel.: 0171/ 5 14 69 72
e-mail: Antennenbau-Fitz@t-online.de
Internet: www.antennenbau-fitz.de

